

BL_GERICHTE 720 15 4 / 12 vom 14. Januar 2016

BL Gerichte, 2016-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_15_4__12

FR: BL_GERICHTE 720 15 4 / 12 du 14 janvier 2016

IT: BL_GERICHTE 720 15 4 / 12 del 14 gennaio 2016

Regeste

Invalidenversicherung Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers hat sich seit der erfolgten Rentenzusprache erheblich verbessert, weshalb dem Versicherten im Zeitpunkt des Erlasses der Revisionsverfügung die Ausübung seiner angestammten Tätigkeit sowie sämtliche Verweistätigkeiten (wieder) in vollem Umfang zumutbar war.

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen.

E. 2

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 600.-- werden zur Hälfte, also Fr. 300.--, dem Beschwerdeführer auferlegt. Die verbleibenden Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 300.-- werden vorläufig auf die Gerichtskasse genommen.

E. 3

Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung für den Zeitraum ab Beschwerdeeinreichung am 5. Januar 2015 bis 17. August 2015 wird der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers ein Honorar in der Höhe von Fr. 1'699.90 (inkl. Auslagen und 8% Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse ausgerichtet. <http://www.bl.ch/kantonsgericht>

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.